

Allgemeine Bedingungen
für die
Nutzung der Kaianlagen
der FLENSBURGER HAFEN GMBH
(Kaibetriebsordnung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese Kaibetriebsordnung gilt für die Kaianlagen der Flensburger Hafen GmbH (FHG) im Hafengebiet der Stadt Flensburg (Amtsbl. Schl.-H. / AAz. 1979 S. 356).

(2) Kaianlagen der FHG im Sinne dieser Kaibetriebsordnung sind einschließlich der in ihren Bereichen befindlichen unbebauten, gepflasterten Flächen:

Harniskai
Ballastkai
Innenkai
Schiffbrückkai
Kraftwerkkai.

Zu den Kaianlagen zählen auch Lösch- und Ladebrücken vor öffentlich zugänglichen Uferböschungen sowie ein Bootssteg beim Brauereiweg.

(3) Die Kaianlagen dienen dem Umschlag und der damit verbundenen Lagerung von Seegütern sowie dem Passagierverkehr. Die Art der jeweiligen Nutzung einer Kaianlage wird von der FHG festgelegt.

(4) Die Kaibetriebsordnung gilt für jeden Benutzer der Kaianlagen und für jeden Auftraggeber, für den die FHG sonstige Geschäftsbesorgungen erbringt. Abweichungen gelten nur, wenn sie von der FHG schriftlich bestätigt sind.

(5) Die Anweisungen der Mitarbeiter der FHG sind von jedermann zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Aufenthalt auf den Kaianlagen untersagt werden. Beschwerden sind an die Geschäftsführung der FHG zu richten; die Pflicht zur Befolgung der getroffenen Anordnungen bleibt unberührt, solange diese nicht aufgehoben sind.

(6) Im Bereich der Kaianlagen gelten folgende Bestimmungen ergänzend:

- a) Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung -HafVO)
- b) Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung - HsVO)

- c) Hafenentsorgungsverordnung
- d) Hafensicherheitsgesetz
- e) Hafenabgabensatzung der Stadt Flensburg
- f) die Gefahrgutverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- g) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Leistungen und Entgelte, Aufrechnungsverbot

- (1) Jegliche Nutzung der Kaianlagen ist genehmigungs- und entgeltpflichtig.
- (2) Die Leistungen der FHG sowie die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen werden nach dem jeweils gültigen Kaitarif berechnet. Die FHG kann die Annahme ihrer Leistungen zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt verlangen.
- (3) Gegenüber Ansprüchen der FHG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch Benutzer und Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- (4) Genehmigungen durch die Hafenbehörde und Gebühren gem. Hafensatzung bleiben von der Genehmigung der FHG unberührt.

II. Bestimmungen über den Frachtschiffsverkehr

§ 3

Anlegen und Verholen

- (1) Die Zuweisung des Liegeplatzes für ein Frachtschiff ergibt sich durch die jeweilige Schiffsladung. Bei zeitlicher Überschneidung mehrerer Schiffsankünfte für denselben Liegeplatz hat grundsätzlich das angemeldete und zuerst eintreffende Schiff Vorrang vor jedem später eintreffenden bzw. unangemeldetem Schiff. Abweichungen hiervon sind zugunsten des Empfängers oder Abladers der Ladung möglich.
- (2) Um den reibungslosen Umschlag an den Kaianlagen zu gewähren, haben Schiffe auf Verlangen der FHG unverzüglich zu verholen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Liegeplatznutzers. Daneben hat die FHG das Recht, die Benutzung der Liegeplätze zeitlich zu begrenzen oder mehrere Schiffe nebeneinander zu legen.
- (3) Für den Kraftwerkkai gilt, dass Schiffe, die zur Belieferung der Stadtwerke Flensburg GmbH einen Liegeplatz einnehmen sollen, hier Vorrang vor allen anderen Schiffen haben.
- (4) Die Vorschriften der Hafenverordnung bezüglich der Zuweisung von Liegeplätzen bleiben von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie des § 7 Abs. 3 unberührt.

§ 4

Landverbindungen

(1) Landgänge wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern müssen verkehrssicher sein. Sie haben den Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft zu entsprechen. Das gilt für ausländische Fahrzeuge entsprechend.

(2) Solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist, ist der Verkehr zwischen Fahrzeug und Land verboten. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.

(3) Liegen mehrere Fahrzeuge nebeneinander, so muss auf den dem am Ufer näher liegenden Fahrzeugen das Überlegen von Stegen, der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs geduldet werden.

(4) Landgänge dürfen den Umschlagsbetrieb im Hafengebiet nicht behindern.

(5) Die Herstellung von festen Landverbindungen ist grundsätzlich Sache des Schiffes.

(6) Sollte in Ausnahmefällen die FHG gegen Entgelt Landgänge (Gangways oder Bewachung und Beleuchtung dieser Landgänge; der Nutzer haftet für alle Leitern) zur Verfügung stellen, ist die Schiffsleitung für die unfallsichere Befestigung, Schäden an den zur Verfügung gestellten Landgängen und auch für Schäden gegenüber Dritten verantwortlich. Außerdem hat die Schiffsleitung die Betriebssicherheit der von der FHG zur Verfügung gestellten Landgänge vor Inbetriebnahme zu prüfen.

(7) Die Leitern und Landgänge dürfen nur für Personenverkehr benutzt werden. Auf den Landgängen darf nur Handgepäck mitgeführt werden.

III. Bestimmungen über den Güterumschlag

§ 5

Allgemeines

(1) Der Güterumschlag wird sowohl von der FHG, von Firmen, die Anlieger einer öffentlichen Kaianlage bzw. Betreiberin einer Lösch- oder Ladebrücke sind, als auch von

Stauerereifachfirmen durchgeführt. Die Ver- und Entsorgung von Schiffen sowie die Übernahme von Transitware bei Fahrgastschiffen bleibt hiervon unberührt.

(2) Für den Umschlag über den Harniskai und Kraftwerkkai werden von der FHG oder der Stadtwerke Flensburg GmbH die vorhandenen eigenen Hebezeuge mit Bedienung gestellt.

(3) Der Einsatz anderer Hebezeuge an allen öffentlichen Kaianlagen bedarf der Zustimmung der FHG. Er kann verbunden mit Auflagen zugelassen werden. Der Einsatz eigener Hebezeuge von Firmen, die Anlieger einer Kaianlage sind, bleibt hiervon unberührt.

(4) Den Einsatz qualifizierter Arbeitskräfte für den Umschlag hat sowohl schiffsseitig als auch landseitig die beauftragte Stauereifirma bzw. Anliegerin einer Kaianlage zu besorgen.

(5) Die Anschlagmittel für Hebezeuge werden von der Stauereifirma bzw. dem Auftraggeber gestellt.

(6) Beim Güterumschlag sind die umweltrelevanten Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Insbesondere hat der Auftraggeber entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass beim Umschlag keine wassergefährdenden Güter in das Hafenbecken gelangen und staubende Güter wie Kalkmergel, Steinmehl oder ähnliche Stoffe ausreichend feucht gehalten werden.

(7) Die Arbeitszeiten der FHG ergeben sich aus dem Kaitarif. Eine Verpflichtung zur Umschlagsarbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und innerhalb der tariflich oder gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besteht nicht. An den gesetzlich festgelegten Feiertagen wird keine Arbeit ausgeführt. Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, so endet die Arbeitszeit um 12.00 Uhr. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(8) Der Umschlag beginnt zu dem vereinbarten Termin. Die FHG ist berechtigt, im Falle von Verzögerungen der schiffseitigen Vorbereitungsarbeiten Wartekosten zu berechnen.

(9) Der Auftraggeber ist für die Angaben der spezifischen Eigenschaften (Einzelgewichte, Gefährlichkeit usw.) des Umschlaggutes verantwortlich.

§ 6

Beschränkung im Güterumschlag

(1) Güter, die sich wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zum Umschlag nach dem Ermessen der FHG nicht eignen oder deren Beförderung gesetzlich verboten ist, werden nicht umgeschlagen.

(2) Soweit nicht weiterreichende Vorschriften bestehen, gelten für den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten und verflüssigten Gasen die Bestimmungen des "International Tanker and Terminal Safety Guide" in jeweils neuester Fassung.

(3) Selbstentzündliche, feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährliche Güter sowie alle

Güter, die Gegenstand der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter sind, werden nur umgeschlagen, wenn die behördlichen Genehmigungen vorliegen und vor dem Umschlag alle erforderlichen Unterlagen bei der FHG eingereicht sind.

§ 7

Kranbestellung

(1) Die Bestellung eines Kranes soll im konkreten Fall möglichst frühzeitig, muss aber spätestens bis 15.00 Uhr des vorhergehenden Werktages bzw. für Montag, Sonnabend oder Sonntag spätestens bis 11.00 Uhr am Freitag erfolgt sein. Ein bestellter und nicht in Anspruch genommener Kran ist voll zu bezahlen, es sei denn, das bereitgestellte Personal bzw. der Kran konnte anderweitig eingesetzt werden. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Kran/Kranführer wegen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Aussperrung) nicht genutzt werden kann..

(2) Mit jeder Kranbestellung hat der Auftraggeber den gewünschten Kran, den Beginn und die Dauer des Kraneinsatzes sowie die Art und Menge des Umschlagsgutes und den Schiffsnamen anzugeben.

(3) Die Bestätigung einer Kranbestellung erfolgt seitens der FHG unter Berücksichtigung weiterer Bestellungen und vorhandener Kapazitäten. Mit der Kranbestätigung wird der entsprechende Schiffs Liegeplatz zugewiesen.

(4) Zeigt sich während der Kranarbeit, dass ein Schiff innerhalb der bestellten Kranzeit nicht fertiggestellt werden kann, so kann der Kran höchstens für zwei Stunden über die vereinbarte Zeit hinaus in Anspruch genommen werden. Die Bestellung hierfür ist kurzfristig möglich.

(5) Jede Kranbestellung für den Schiffsumschlag hat Vorrang vor jeder anderen Bestellung.

§ 8

Kranarbeit

(1) Der Auftraggeber setzt den Kran gemäß der Bestellung ein und gibt dem Kranführer die entsprechenden Anweisungen. Unter Beachtung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften - insbesondere BGV D 6 (Krane) und BGV C 2 (Hafenarbeit) gelten- hat der Kranführer die Anweisungen zu befolgen.

(2) Der Auftraggeber sorgt durch Bereitstellung des Umschlagsgutes bzw. Gestellung genügender Lastkraftwagen oder Waggons dafür, dass eine zügige Kranarbeit erfolgen kann.

(3) Während des bestellten Kraneinsatzes hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass sich im Arbeitsbereich des Kranes ausschließlich die Personen, Fahrzeuge und Umschlagsgüter aufhalten bzw. abgestellt werden, die für die Umschlagsarbeit bzw. den Umschlag bestimmt sind.

(4) Unterbrechungen der Kranarbeit von einer halben Stunde und mehr, die die FHG nicht zu vertreten haben, gelten als Wartezeiten. Die daraus entstehenden Kosten (Wartekosten) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Grund der Unterbrechung ist dabei ohne Belang, insbesondere hat die FHG aber folgende Unterbrechung der Umschlagstätigkeit nicht zu vertreten:

a) Unterbrechungen aus Gründen des Umweltschutzes und/oder aufgrund behördlicher Anordnung

b) Unterbrechungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse

§ 9

Zwischenlagerung

(1) Für die zeitweilige Zwischenlagerung von Seegütern stellt die FHG beim Harniskai Lagerflächen zur Verfügung. Jede Zwischenlagerung ist nur unter Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen zulässig. Von der Zwischenlagerung ausgenommen sind Kalkmergel, Steinmehl und ähnliche Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können. Gefährliche Güter dürfen nur gemäß den geltenden Bestimmungen der Hafensicherheitsverordnung zwischengelagert werden.

(2) Jede Zwischenlagerung muß unter Angabe der Art und Menge des Lagergutes sowie der beabsichtigten Lagerungsdauer bestellt werden. Die Bestätigung einer Bestellung erfolgt seitens der FHG unter Berücksichtigung weiterer Bestellungen und verfügbarer Lagerflächen. Mit der Bestätigung wird die entsprechende Lagerfläche zugewiesen.

(3) Durch die Nutzung der Lagerflächen wird die FHG nicht Lagerhalter im Sinne des § 467 HGB.

(4) Die Versicherung der eingelagerten Güter gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, Frost usw. ist ausschließlich Sache des Lagerers. Die FHG haftet dafür nicht.

§ 10

Reinigung der Kai- und Lagerflächen

(1) Nach Beendigung des Kraneinsatzes oder einer sonstigen Nutzung der Kaianlage hat der Auftraggeber bzw. Benutzer den in Anspruch genommenen Kaibereich zu säubern und von allen Gegenständen freizumachen. Gleiches gilt auch für die Nutzung von Lagerflächen.

(2) Gegenstände, die in das Hafenbecken gefallen sind, hat der Verursacher unverzüglich zu bergen.

(3) Kommt der Auftraggeber bzw. Benutzer den Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 nicht nach, so kann die FHG die entsprechenden Arbeiten zu Lasten des Auftraggebers bzw. Benutzers selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

IV. Haftungsbestimmungen

§ 11

Haftung der Benutzer und Auftraggeber

(1) Die Benutzer und Auftraggeber haften für alle Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten bei der Benutzung der Kaianlagen, Lagerflächen oder an den von der FHG zur Verfügung gestellten sonstigen Anlagen und Betriebsmittel verursachen. Die Benutzer haften auch für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben in den Ladepapieren entstehen. Ansprüche Dritter haben sie die FHG insoweit freizuhalten. Eventuelle entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Benutzer und Auftraggeber, insbesondere Haftungsbeschränkungen, haben keine Gültigkeit im Verhältnis zur FHG.

(2) Die Benutzer und Auftraggeber haben sicherzustellen, daß die von ihnen zur Zwischenlagerung und zum Umschlag angelieferten Güter, sofern diese umweltgefährdende Stoffe enthalten oder enthalten können, den jeweils gültigen Gesetzen und/oder Auflagen/Bedingungen entsprechen. Die Benutzer und Auftraggeber haften, auch ohne Verschuldung, für alle Schäden und Kosten, die aus einer Verletzung der vorgenannten Sicherstellungspflicht entstehen.

(3) Wird für Leistungen der FHG eine bestimmte Zeit vereinbart, so haftet der Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Ursache - ausgenommen höhere Gewalt - für die Kosten der vergeblichen Bereitstellung von Personen und Betriebsmitteln; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Für Umweltschäden / Umweltverunreinigungen (z. B. Ölverschmutzungen), die im Zusammenhang mit umschlagsbetreibenden Hafenbenutzern oder im Hafen ansässigen Unternehmen bzw. im Hafen liegenden Schiffen entstehen, haften die am Umschlag beteiligten Parteien gesamtschuldnerisch. Im Fall strittiger Verursacherfragen haftet für die der FHG entstehenden Kosten der Schadensbeseitigung im Zweifel das umschlagsregieführende (im allgemeinen Stauerei bzw. Maklerei) Unternehmen.

§ 12

Haftung der FHG

(1) Die FHG haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Haftung nicht durch die folgenden Bestimmungen oder durch Vereinbarung im Einzelfall ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die Beschränkungen gelten für Ansprüche aus Gesetz, Vertrag und Vertrauensverhältnis.

(2) Die FHG haften nur bei Verschulden. Jegliche Ansprüche aus Gefährdungshaftung für Kraftfahrzeuge sind ausgeschlossen.

(3) Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der FHG ist die Höhe des ersatzfähigen Schadens begrenzt auf

a) bei Verlust oder Beschädigung des Umschlagsgutes den gemeinen Handelswert, in dessen Ermangelung auf den gemeinen Wert der beschädigten Gegenstände zur Zeit und am Ort der Be- und Entladung,

b) höchstens den dreifachen Wert des Umschlagsentgelts je Schadenfall für alle anderen bei der Be- oder Entladung entstandenen Schäden.

(4) Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der FHG ist beim Umschlag mit Kranen die Haftung ausgeschlossen

a) bei Beschädigungen von Gegenständen, die unter den umzuschlagenden Gütern liegen,

b) bei Schädigung von Personen, die sich im Schwenkbereich des Kranes aufhalten,

c) bei Personen- oder Sachschäden, die durch Herunterfallen schwebender Lasten verursacht werden,

d) bei Sachschäden im Laderaum oder an Deck, wenn keine Schutzhölzer angebracht sind; für Schäden an Schutzhölzern oder anderen Schutzeinrichtungen ist jegliche Haftung ausgeschlossen,

e) bei Schäden, die durch unsachgemäßes Anschlagen der Güter oder Bedienen des Greifers oder durch falsche oder unsachgemäße Einweisung des Kranführers oder durch unsachgemäße Zusammenstellung der Ladeeinheit durch Dritte verursacht werden.

(5) Die FHG haften nicht für

a) Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser-, Frost- oder Explosionsschäden,

b) im Freien gelagerte Güter,

c) Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet sind,

d) für Verzögerungen bei der Abfertigung oder beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen

e) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung von Stromversorgungseinrichtungen ergeben,

es sei denn, FHG-Mitarbeitern fällt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Sorgfaltspflichten zur Last.

(6) Soweit der Geschädigte gesetzlich die Beweislast trägt, muß er bei Ansprüchen gegen die FHG auch beweisen, dass die Mitarbeiter der FHG den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(7) Schäden sind der FHG unverzüglich zu melden, damit eine gemeinsame Besichtigung möglich ist. Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 7 Tagen nach Schadenkenntnis schriftlich geltend zu machen. Erfolgt die Meldung bzw. die Geltendmachung nicht fristgerecht, ist eine Haftung der FHG ausgeschlossen.

(8) Im Streitfall sind Ansprüche gegen die FHG ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Schadens vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

(9) Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Mitarbeiter der FHG.

10) Mit Rücksicht auf die Risiken des Umschlagbetriebes wird den Hafenbenutzern der Abschluss von Versicherungen empfohlen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den FHG und den Benutzern bzw. Auftraggebern sowie deren Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Flensburg.

§ 15

Inkrafttreten

Die Kaibetriebsordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Flensburg, den 27.12.07

FLENSBURGER HAFEN GMBH